

Π κ  
2714





Q

JO  
RE

D

3t

UNIVERSITÄT  
MAGDEBURG





II k  
2714

RESPONSUM JURIS,  
Auff begeren ahn eine  
vornehme Fürstliche Person  
geschrieben

JOANNE BAPTISTA CÆSARE, JU-  
RECONSULTO PRÆSTANTISSIMO, IN-  
CLYTÆ Reipublicæ Francofurtensis ad Moenum Ad-  
vocato, quondam Consiliario Primario.

Auff die Fragen/

Ob ein recht Christliche Obrigkeit in ih-  
ren Landen vnd Gebieten / mit gutem reinem vnd  
vnterschrtem Gewissen Zuden halten vnd  
leiden möge.

Item/ Welcher gestalt vnd mit was Conditionen selbige  
zu gedulden seyn möchten.



Getruckt zu Marburg durch Jonam Saurn/  
Im Jahr Christi 1621.





RESPONSUM JURIS

DE RE IUDICA

DE RE IUDICA

DE RE IUDICA

IOHANNES BAPTISTA CASARE, IURIS

CONSULTUS PRÆSTANTISSIMUS

EXYTA REI IUDICÆ PRÆSENTIUM AD MONTIUM AD

EXYTA REI IUDICÆ PRÆSENTIUM AD MONTIUM AD

EXYTA REI IUDICÆ PRÆSENTIUM AD MONTIUM AD

DE RE IUDICA

DE RE IUDICA

DE RE IUDICA

DE RE IUDICA

DE RE IUDICA

DE RE IUDICA

DE RE IUDICA

DE RE IUDICA



I



G. b.

E. F.

ordn.

richte

ob es

Reich

den lo

Sach

Herz

richte

fremd

ein je

jedera

aber e

dere g

mach

gens

selbig

ang







# RESPONSUM JURIS.

**D**urchleuchtiger / Hochgeborner Fürst / E. F. G. sehen mein unterthänige Dienst jederzeit zu vor / Gnediger Fürst vnd Herz /  
 Auff E. F. G. begeren vnd Frag / Ob nemlich dieselbige mit gutem gewissen in dero Lande vnd Gebiet Juden leiden vnd halten mögen / vnd ob auff solchen fall E. F. G. befugt / ihnen sonderbare / vnd den Vnterthanen nutzbare ordnungen zu machen / auch welcher gestalt / solche möchten anzu richten seyn / mich fürhlichen zu resolviren, sage ich anfänglich / ob es wohl besser vnd rahesamer / daß in dem ganzen Römischen Reich gar keine Juden weren / vnd ein jeder Standt diß falls nach den löblichen Ordnungen der dreyen weltlichen Churfürste / Pfaltz / Sachsen vnd Brandenburg / auch anderer Fürsten / Graven / Herren vnd Stätten / welche die Juden gänzlich abgeschafft / sich richten vnd verhalten thete / jedoch / weil es andere Stände etwas frembdt vnd schier beschwerlich bedüncken wil / halte ich darfür / daß ein jede Christliche Obrigkeit / an orten vnd enden / davon alters hero jederzeit Juden gewesen / selbige auch noch ferzner halten möge / Ob aber ein jede Obrigkeit darunder Juden wohnen / denselben besondere gute Ordnungen / den Christen vnterthanen zum besten zu machen / vnd auffzurichten befugt seye / das bedarff nicht viel fragens. si atemahl ein jede Obrigkeit / darunter Juden seyhafft / denselbigen ein billichmessige Ordnung zu machen / nicht allein bes

2 4      rechtis





rechtiget vnd wolbefugt / sondern auch selbiges zu thun nach laue vnd inhalt des heiligen Reichs Constitutionen vnd Pollicey ordnungē bey denen darinnen bestimpten Poenen zu thun schuldig vnd verbunden ist / dann in dem Abscheid des Reichstags Anno 1500. zu Augspurg gehalten / vnter der Rubric. von wucherlichen contracten, befinden sich diese außtrückliche wort / Nach dem auch durch wucherliche vnd andere gefehrliche / vnzimliche contract, so bißher / als wir vernommen / Christen vnd Juden vber / landen vnd leuszen mercklichen schaden zugefüget wirdt / Sehen / Ordnen vnd wollen wir / allen vnd jeden Ständtē des Reichs ernstlich gepietend / daß sie solch wucherliche vnd gefahrliche contract in ihren Fürstenthumben / Landt / Obrikeiten vnd Gebieten / allenthalben bey zimlichen pōnen verbieten / auch die vberfahrer ernstlich straffen / gebieten auch hiermit allen vnd jeglichen / Geistlichen vnd weltlichen Richtern / Vrtheilern vnd Gerichtern / wann solche wucherliche / vnd vnzimliche oder gefehrliche contract vor sie brache werden / daß sie die vnwürdigen / krafftlos vnd vnbindig erkennen / vnd declariren, auch auff solche contract kein Execution oder volnziehung thun / noch verhelffen.

Item in der Pollicey Ordnung Anno 1530. auch zu Augspurg auffgerichtet / vnter der Rubric. von Juden vnd ihrem wucher.

Sehen / Ordnen vnd wollen wir / daß die Juden so wuchern / von niemandt im heiligen Reich gehauset / gehandehabt oder gehalten werden / daß auch dieselben im Reich weder Fried noch geleit haben / vnd ihnen an keinem Gerichte vmb solch schulde / mit was schein der wucher bedeckt / geholffen / damit sie aber dannoch ihr leibs nahrung haben mögen / wer daß Juden bey im leiden will / der soll sie doch dermassen bey ihme halten / daß sie sich des wuchers / vñ verbottener wucherlichen kauff enthalten / vnd mit zimlicher handthirung vnd handarbeit ernehren / wie ein jede Obrikeit dasselbige seinen Vnterthanen vñ dem gemeinen nutzen zum nützigsten vnd trüglichsten zu sein / ansehen vnd ermessen wirdt / hiemit alle Freysheiten



## R E S P O N S U M J U R I S.

heiten/so gemeine Zudenschafft dargegen hatt/oder künfftiglich erlangen wirdt / auff hebende vnd vernichtigende.

In gleichem in dem Reichs Abschiedt An. 1532. zu Regenspurg auffgericht / vnter der Rubric. Polickey / wucherliche contract, Judenwucher vnd Monopolien betreffende.

Nach dem wir / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stände auff gehaltenem Reichstag zu Augspurg / zu Nutz / Ehr vnd wolffahrt des heyligen Römischen Reichs / ein Reformation vnd Ordnung guter Polickey / darinnen die wucherliche contract, vnd Judenwucher auch begriffen / vnd wie es mit den Monopolien gehalten / vnd dieselben gestrafft sollen werden / auffgericht / alles innhalts gemelts Augspurgischen Abscheids / haben wir vns mit Churfürsten Fürsten vnd Ständen / vnd sie herwiderumb mit vns verglichen / vnd wollen / daß solche Reformation vnd Ordnung / vnd was derohalben zu Augspurg verabscheidet / in allen puncten vnd articulen von menniglichem vestiglich gehalten vnd volnzogen werde / vñ sonderlich sollen die wucherer / Juden / Monopolier vnd andere / die vnbillliche contract vnd handthirung treiben / vermög algemeinem Rechten / des Reichs Abschieden / nemblichen zu Cölln im 1512. jahr / vnd jüngst zu Augspurg auffgericht / fürgenommen vnd gestrafft werden / vnd wo Juden hinder einer herzschaft gefessen werē / dieselb Obrigkeit bey den Juden einsehens haben vnd Ordnung machen / damit niemandt vnbilllicher weis beschwert werde / daß die frembden nicht höher oder weiter beschwert werden / als ihre eigene Vnterthanen / vnd wo die Obrigkeit / darunder die wucherer / Juden Monopolier vnd andere / so vnbillliche handthirungen treiben / sehschafft sein / in sechs Monatē den nechsten nach endung des Reichstags nicht einsehens thun / vnd in solchem lässig oder seumig sein / sodz an vnsern Fiscal gelangē würdt / soll er der Obrigkeit darund solche wucherer / Judē / Monopolier, od vnbillliche handthirer gefesse od wonende sein / solchs zuerkennen gebē / vñ sie ermahnē / die vnzimliche vñ vngewürliche handthirung abzuschaffen / in monats frist / daß



wo die Obrigkeit solches in bestimmter zeit nicht thete / so wole vnd must er auß seinem ampt in solchen procediren vnd vornemen / wie sich gebühret / als dann er auch solches zu thun hiemit Macht vnd Recht haben / auch vnverzüglich thun soll.

Item / in der Policeny Ordnung Anno 1548. zu Augspurg auffgericht / vnter der Rubric. von Juden vnd ihrem wucher.

Dasz auch alle vnd jede Obrigkeit vnder den die Juden gefessen / notwendiges vnd gebührliches einsehen thun / vnd solche billiche gleiche Ordnung furnehmen sollen / damit ihre vnd andere frembde Vnderthanē durch die Juden in irem vngöttlichen wucher nicht so jemerlich beschwert vnd verderbt / vnd in dem gleiche Ordnung mit den frembden vnd heimischen gehalten werden.

Item / in der Policeny Ordnung Anno 1577. alhie zu Franckfurt aufgericht / vnder dem 20. Titul von Juden vñ ihrem wucher.

Dasz auch alle vñ jede Obrigkeit / darunter die Juden jetzt berürter massen gefessen / notwendige vñ ernstliche vorsehung thun / vñ solche billiche gleiche Ordnung furnehmen sollen / daraus ire vñ andere frembte Vnterthanen / durch die Juden vñd ihrem vngöttlichem wucher (als mit vnzimlichen verschreibungen / Bürgen / abnemmen der vnterpfandt / Berechnung vnd Steigerung des Monatlichen gesuchs vñd wuchers / der hauptsummen / oder was dergleichen verforthellung mehr seyn möchten) nicht so jämerlich beschwert vnd verderbt / vnd in dem gleiche Ordnung mit den frembden vnd heimischen gehalten werde. Et paulo post: Es sollen auch die jenige / welche sie obberürter massen auffnehmen / der massen halten / dasz sie sich des vnzimlichen wuchers vnd verbottenen contract enthalten / aber mit zimlichen handthierungen / handel vnd arbeit ernehren mögen / auff mas ein jede Obrigkeit dasselbig ihren Vnderthanen vnd dem gemeinen nuhen zum besten vnd trüglichsten zu seyn / ermessen würde.

Welche Policeny Ordnung allen Rechten so wol dem Götlichen selbst / als auch dem Geisslichen vnd Weltlichen gemäß / dan so  
viel



viel das Götliche Recht betrifft / ist der wucher darinnen zu höch-  
 sten verboten / als zu sehen Exod. 22. da Gott zu seinem Volck sa-  
 get / Wann du gelt leihest meinem Volck / das arm ist bey dir / soltu in  
 nicht zuschaden bringen / vnd keinen wucher auff ihn treiben. Item  
 Deuteron. 23. Du solt an deinem bruder nicht wuchern / weder mit  
 gelt / noch mit speis / noch mit allem damit man wuchern kan. Vnd  
 Nehem. 5. Wolt ihr einer auff den andern wucher treiben / vnd so  
 gebt ihm nuhn heutiges tages wider ihre äcker / weinberg / Delgar-  
 ten vnd heuser / vnd den hundertsten am gelt / am getreide / am Ross  
 vnd am Del / das ihr an ihnen gewuchert habt / Vnd der Königliche  
 Prophet David in seinem 15. Psalmen spricht / daß dieser in der hüt-  
 ten Gottes wohnen werde / welcher sein gelt nit auf wucher gibt / vñ  
 Ezechiel. 18. Der sey fromb vnd thue recht vñ wol / der nicht wuche-  
 re / vnd in dem 22. Capitel klage er vber die Fürsten des Volcks zu  
 Jerusalem / mit diesen worten / Sie wuchern vnd vbersehe einander /  
 vnd treiben ihren geis wider ihren nechsten. Darumb ein geistlicher  
 so wucher nimpt / nicht ordiniret werden soll / can. Maritum. di-  
 stinct. 33. can. De Petro. distinct. 47. vnd wann er schon ordiniret /  
 so sol er doch wider degradiret werden / can. Episcopus. can. Quo-  
 niam. & can. Si quis clericorum. d. distinct. 47. Dann der iemgel  
 welcher den armen mit wucher vbersehet / beschweret vnd vntertrus-  
 tlet / wirdt vor Gottes angesicht nicht weniger vor ein Grewel ge-  
 achtet / als derjenige / der einem Reichen etwas stilet / oder sonsten  
 mit gewalt nimpt / can. Si quis usurā. & can. quid dicam. 14. quæst.  
 4. darumb man von niemand wucher nemen oder fordern mag oder  
 soll / als dē man auch mit recht schaden zufügen vnd als einen feinde  
 bekriegen kan oder darff. can. ab. illo d. caus. & quæst. vñnd wird der  
 wucher inn das gemein so wohl bey weltlichen als Geistlichen pers-  
 sonen vor ein hochstraffbahrliches vnd verdamlich werck gehalten /  
 can. Nec. hoc. d. caus. & quæst. cap. 2. de usur. in massen von solchem  
 allem weitlaufftiger zulesen / d. distinct. 47. per tot. in gleichem in  
 decret. & clement. ff. de usur. da zu befinden / daß ein wucherer  
 schul



8                    R E S P O N S U M J U R I S.

Schuldig / den eingenommenen vnd empfangenen Wucher rechts  
wegen wieder zu geben / vnd zu restituiren, welches nicht allein auff  
die Christen zu restringiren, sondern fürnemlich auch auff die Jü-  
den zu extendiren ist: Wie dan dessen einen klaren / hellen vnd auß-  
erücklichen text haben / in cap. post miserabilem d. t. de usur. cujus  
verba hæc sunt: Judæos ad remittendas Christianis usuras per  
Principes & potestates compelli præcupimus seculares; Et donec  
eis remiserint ab universis Christi fidelibus, tam in mercimoniis  
quam in aliis, per excommunicationis sententiam eis jubemus  
communione omnino denegari. Das ist / wir gebieten daß die  
Juden durch die weltliche Fürsten vnd Obrigkeiten dahin sollen  
gezwungen vnd gehalten werden / daß sie den Christen den wucher  
sollen nachlassen / vnd so lang sie den Wucher den Christen nicht  
nachlassen / so befehlen wir / daß ihnen von allen Christglaubigen  
durch die vrtheil des Bannes alle gemein vnd kundschafft / so wol  
in handthierung vnd kauffmanschafft / als sonst in anderen sachen  
verweigert werden solle: Welches in cap. Quanto amplius. d. tit.  
durch diese wort noch mehr vnd stärker befestiget wurde / Volentes  
igitur in hac parte prospicere Christianis, ne à Iudæis immaniter  
aggraventur, Synodali decreto statuimus, ut si de cætero quo-  
cunq; prætextu Judæi à Christianis graves immoderatasve usu-  
ras extorserint, Christianum eis participium subtrahatur, donec  
de immoderato gravamine satisfecerint competenter. Unde  
Christiani (si opus fuerit) per censuram Ecclesiasticam, appella-  
tione postposita, compelluntur ab eorum commerciis abstinere.  
Principibus autem injungimus, ut propter hæc non sunt Chri-  
stianis infecti, sed potius à tanto gravamine studeant cohibere  
Judæos. Das ist: Derohalben wir den Christen in diesem fall / daß  
mit sie von den Juden so vn menschlich vnd gewaltich nicht beschwe-  
ret werden / vorsehung zu thun gemeyn vnd gewilt / durch ein Syn-  
nodalisch oder gemein decret zu verordnen / daß hinfürter vnd in dz  
künfftig / wann die Juden / vnter was vermeintem oder verblünten  
schein



sehn solches immer beschehen solle / von den Christen grossen vnd  
 vbermessigen wucher werden außgepresset haben / daß ihnen der  
 Christenheit so lang solle genommen vnd entzogen werden / bis sie  
 der vbermessigen beschwerung wegen ein gebührendt gerügen ge-  
 than haben. Dahero sollen die Christen auff solchen fall (wann es  
 von nöthen) zezwungen seyn / von ihren gemeinschafftten vnd handels-  
 thierungen sich zu enthalten / den Fürsten aber gebieten wir hiermit /  
 daß sie den Christen derohalben nicht sollen gram oder feinde seyn /  
 sondern viel mehr sich bestreiffen / daß sie die Juden vor solchen  
 grossen beschwerungen des wuchers abhalten. Es halten auch die  
 Kayserliche beschriebene Recht einen wucherer vor einen vnchliche  
 Mann / dessen haben wir einen klaren vnd hellen Text / in l. Improb-  
 bum. C. ex quib. caus. infam. irrogat. & ibi Salycet. Bartol. Bald.  
 Cyn. & communit. DD. Idem Bald. in l. Qui accusare, C. de ed.  
 Molin. in tract. de usur. n. 4. & 6. 4. Menoch de arbitr. jud. qu.  
 lib. 2. cas. 398. n. 11. Borcholt. de usur. c. 5. n. 7. text. in super. in can.  
 infames. §. porro. vers. aliquando. ipso genere facti 3. qu. 7. Catell.  
 Cott. in Memor. in verb. usurarii Jul. Clar. in §. usura. num. 16.  
 Covarru. variar. resolut. lib. 3. cap. 3. num. 2. Prosp. Farinac. de op-  
 posit. contra person. test. lib. 2. tit. 6. quæst. 56. nu. 352. Tiber. De-  
 cian in tract. crimin. lib. 5. cap. 13. num. 9. Cravett. part. 1. conf. 73.  
 num. 6. Vud ist ein wucherer / beuorab der mehr wucher fordert es  
 der nimmet / weder ihm die Recht zulaßsen / nicht allein dieser straff /  
 restitutionis nimirum usurarum & infamiae, vnterworffen / Sondern  
 kan vnd soll auch criminaliter extra ordinem iudicis arbitrio  
 gestraffet / vnd derohalben zur peinlichen frag oder todtur gebracht  
 werden / Ita à Iacob. Butr. traditum est in d. l. improbum. eiusque  
 opinionem & sententiam consulendo defendit. Com. conf. 19.  
 lib. 3. Covarru. d. cap. 3. nu. 2. Jul. Clar. in d. §. usura. vers. Et ex hoc  
 inferitur. num. 5. Menoch. d. cas. 398. num. 14. & seqq. Molin. in  
 d. tract. de usur. num. 15. Ubi testatur hanc sententiam in Parla-  
 mento Parisiensi seruari. Prosp. Farin. de iudic. & tortur. lib. 1. tit.

B

s. quæst.



5. quæst. 42. nu. 36. cum trib. seqq. Marant. in specul. aureo. part. 6. de inquisit. nu. 111. cum multis seqq. Nat. tom. 2. cons. 369. Francisc. Bec. cons. 67. num. 24. Strach de mercatur. part. 1. num. 37. & in addit. ad consil. Cravett. 6. numer. 16. & 20. Osasc. decis. Pædemont. 137. num. 17. Borcholt. d. cap. 5. num. 9. Welches fürnemlich auch auff die Juden zu ziehen vnd zudencken ist / wie hieoben ex d. c. Quanto amplius. erwiesen / Solches auch bezeuget Marquar. in suo eleganti tractatu de Judæis. part. 1. cap. 11. Dann daß etliche obeing. führte text. Exod. & Deuteron. vnd andere dergleichen das hia wollen verstehen / ob solte den Juden der wucher allein vnter vnd gegen ihrem Volck verboten / gegen andern aber erlaubt gewesen seyn / denen widerspricht S. Thom. 2. 2. qu. 78. art. 1. & ibi Cajet. Cardin. in clement. 1. de usur. §. vltim. quæst. 3 & Conrad de contract. q. 24. Hostiens. in summ. tit. de usur §. an aliquo. vers. octauo videtur. Anani. in cap. 1. de usur. Cardin. à Turre. cremat. in can. ult. 14. q. 4. Dominic Sot. art. 1. Minimè enim Judæis usura fuit permessa, nec licita erga alienigenas, sed tantum dissimulatione quadam processit & concessa fuit, ad majus malum effugendum, ob duritiam nimirum & avaritiam illorum, ne fratribus ad usuram pecunias mutuarent, sicut & eis permissus erat libellus repudii.

Warumb aber wider die wucherer es also scharpff mit peinlicher frag vnd straff möge verfahren werden / dessen führen die Doctores vnterschiedliche / fürnemlich aber drey vrsachen ein: Als erstlichen / Quod improbi sceneratores dolose agant, exigentes, quod eis non debetur, atque ita in stellionatus crimen incidant, l. 3. ff. de crimin. stellion. vbi Jurisconsultus eleganter docet, quod stellionatus objicitur his, qui dolo quid fecerunt, si aliud crimen non sit, quod objiciatur. Et stellionatus poenam esse arbitriam docet text. in l. 2. & 3. ff. de crimin. stellionat. & prolixè traditur à Menoch. de arbitr. jud. quæst. lib. 2. cas. 381. Ubi ex Plinio lib. 30. c. 10. Histor. Natural. refert, stellionatum dici à stellione animali lacertæ

certæ



certæ simili, quo nullum fraudulentius homini invideat. Indequè Plinius ait, stellionum nomen in maledictum translatum. Cujus animalis etiam Apulei. Apolog. 1. & Columel lib. 9 cap. 7. meminere. Adde Vultei. in Jurisprud Roman. lib. 1. cap. 50. Cujac. Jun. parat. ff. & Cod. de crimin. stellion. & obs. lib. 10. cap. 26. Farinae. de delict. & poen. lib. 1. tit. 3. quæst 19. nu 33. & seqq. Ant. Gom. var. resolut. lib. 3. cap. 7. Tiber Decian. in tract. crim. tom. 1. lib. 1. cap. 4. nu. 8 & seq. Secunda ratio est, quod scenerator adversus leges, atq; ita contra summi Principis præcepta agit, dignus ergo est poena inobedientiæ & contemptus principalium mandatorum, quæ est extraordinaria atq; ita arbitraria: de qua Menoch. de arbit. Jud. quæst. lib. 2 cent. 4. cas. 366. Andr. Fachin. controvers. Jur. lib. 1 cap. 1. vers. ego hanc disputationem circa fin. Prosp. Farinae. de delict. & poen. lib. 1. tit. 3. quæst. 19. nu. 32. Bald. cons. 367. & cons. 376. vol. 3. Felyn. in cap. 2. nu. 6. vers. non omnis transgressio de majorit. & obedient. Cravett. cons. 233. nu. 3. part. 2. & in specie hac nostra ratione usus est Marant. d. tit. de inquisit. nu. 121. & disput. 3. num. 19. Tertia ratio est, quod pro quolibet delicto privato, ratione interesse publici, proceditur ad poenam extraordinariam. l. fin ff. de extraordin. crimin. l. licitatio. §. Quod illicitè. ff. de Publican. & vectigal. Ne alias delicta impunita maneant. l. ita vulneratus ff. ad leg. Aquil. Et hanc rationem consideraverunt Ioan. Baptist. à sanct. Severin. in l. cunctos populos. num. 49. C. de summ. Trinit. & fid. Cathol. & eam refert Dec. cons. 170. n. 1. Hac etiam usus est Butri. ante omnes in d. l. improbum. & deinde Alciat. cap. 1. num. 53. de offic. ordin. Menoch. d. cas. 398. num. 24. Borcholt. d. cap. 5. num. 13.

Et quamvis Bald. in d. l. improbum C. ex quib. caus. infam. irrog. velle videtur, improbum scenatorem non puniri criminaliter. & Bald. sententiã sequantur Dec. d. cons. 170. vers. Non obstant. Cravet. cons. 6. num. 104. part. 1. & Roland. à Valle. passim. cons. 76. vol. 1. tamen à priori sententiã recedendum non est,

B 2 quam



quam pluribus (contrariam tanquam non veram & furi minus consonam, rejiciendo) comprobant Speculat. d. tit. de inquisit. n. III. & seqq. & d. disp. §. atque Borcholt. d. cap. §. num. 25 Cujus hæc sunt verba: Nec adversatur, quod usuræ jure civili permittuntur, & ideo dicendum videtur, improbos sceneratores nulla poena criminali puniri posse, cum poenam non mereatur, quod lege permittente fit. l. Gracchus. C. ad leg. Jul. de adult. Permittuntur enim jure civili usuræ, infra modum licitum, supra licitum modum non permittuntur, sed usuræ supra licitum modum promissæ, penitus illicitæ sunt. l. solutum. §. si in sortem. ff. de pignorat. act. Rursus non adversatur, quod jure non reperitur cautum, quod improbi sceneratores criminaliter judiciis arbitrio puniri debeant, quodque idcirco puniri non possint, cum juris regula sit, poenam alicui indicendam non esse, nisi expresso jure cautum sit. l. At si quis. §. Diuus. de Religios. & sumpt. funer. §. Cum igitur. in authent. de non eligend. secund. nubend. Menoch. de arbitr. jud. quæst. lib. 2. cent. 3. cas. 226. Licet enim lex poenam aliquam ordinariam criminalem non induxerit, tamen judex extra ordinem improbum sceneratorem propter rationes supra relatas punire potest. Non obstat, iterum, quod debitor sciens graviores usuras præstat, quodque scienti & volenti dolus non infertur. ca. scienti. de reg. jur. in. 6. l. cum donationes. C. de transact. l. domū. §. si mihi quoque de contrahend. empt. l. i. in fin. de act. empt. l. nemo videtur fraudare, de reg. jur. Ex quo consequenter videtur dicendum, creditorem majores usuras, quam lex permittit, accipientem, in stellionatum non incidere, cum dolo careat, & cessante dolo, crimen stellionatus cessat, l. 3. stellionat. Bald. consil. 240. præsupposito statuto. in fin. lib. 2. Etenim respondendum est, dolum inesse, quando modus exceditur, cum contra legis præceptum hoc fiat. Denique non obstat, quod usuræ supra legitimum modum solutæ, quasi fors indebita repetuntur. l. si non sortem. in princ. de condict. indeb. Unde videtur dicendum, im-

probum



probum foeneratorem etiam dolum committentem criminaliter puniri non posse, cum regula juris sit, cessare de dolo actionem, nec dolum criminaliter puniri quando dolus commissus contra aliquem purgari potest, actione ex contractu, in quo dolus intervenit. l. & eleganter. in princ. de dol. Bald. conf. 15. ad evidentiam lib. 1. Castrenf. conf. 47. col. 2. lib. 1. Roland. à Vall. d. consil. 75. num. 31 in. 7. volum. Cravet. conf. 6. num. 104. Ad hoc argumentum respondendum est, regulam superiorem locum habere, quando dolus stat in finibus contrahendi, & materia non est apta ad crimen inducendum Sed in casu nostro secus est, quia materia talis est, quæ crimen producere possit, cum contra legum præcepta faciat creditor, qui graviores usuras accepit, Menoch. de arbitr. jud. quæst. lib. 2. cent. 4. cas. 398. Ex his relinquitur improbum foeneratorem propter improbitatem suam, quod majores usuras exegit, quam legibus permixtae sunt, poena judicis arbitraria puniri posse, Haftenus Borcholt.

Ulat genit der Juden Blasphemien, daß sie nemlich sampt vnd sonder s/ groß vnd klein / jung vnd alt / nicht allein in ihren schuslen vnd büchern / sonder auch außershalb deroselbē Christum Jesum vnsern einigen Erlöser / Seligmacher vnd Heyland / wie auch die reine vnd keusche jungfrauen Mariam / ja die ganze ware Christiheit ins gemein zum greulichsten lästern vñ verfluchen / dan sie fürgeben Christus seye nit allein ein hurenkind / sondern auch zur vnzeit gezeuget / vnd daß Esaus seel in Christum gefahren / darumb Christus eben so gottlos als Esau gewesen / auch alle Christen nit besser seyen: Daher sie das H. Römische Reich das gottlose / stolze / vermessene / vnd mutwillige Edomitische Reich / vnd die christliche gesricht / ein eusserliches vnd vnbündiges gericht vnd Recht nennen vñ heißen / daß sie Christum einen Tola, dz ist / einen erhengten schächer oder mörder / ja einen zauberer vnd Teuffelsgezung schelten / vñ anders mehr / davon ist zusehen Iulii Benedicti Crescentii Rechtes bedencken / S. diuwei in dem im Rechten / 20. & aliquot seqq.



Weil daß dergleichen Blasphemiaz das größte vnd abschewllaste laster ist / Gloss. enim super cap. 18. Isai. dicit; Nihil horribilius esse blasphemia, quia ponit in coelum os suum, & omne peccatum comparatum blasphemiaz, leuius est, quod refert & per hanc autoritatem concludit. Quod sit maximum omnium peccatorum: Thom. 2. 2. q. 13. art. 3. in Respons. & sequuntur etiam Luc. de penn. inl. omnes. C. de delat. lib. 10. & Boer. decis. 301. num. 31. in fin. Prosp. Farinac. de delict. & poen. lib. 1. tit. 3. quæst. 20. num. 4. Tiber. Decian. in tractat. crimen tom. 2. lib. 6. cap. 3. num. 1. Vnd deroselben straff die Juden nicht weniger als die Christen bindet / vnd betrifft / Alex. cons. 15. num. 3. lib. 3. & cons. 99. num. 13. lib. 6. Iul. clar. in §. Blasphemia num. 5. Guid. Pap. quæst. 63. Oldrad. cons. 36. num. 8. Prosp. Farinac. de delict. & poen. lib. 1. tit. 3. quæst. 20. num. 40. & seq. Decian d. lib. 6. cap. 4. num. 2. Boer. d. quæst. 301. num. 18. vers. Et idem tenet Ancharan. Stephan. Aufrer. de potestat. secular. in Ecclesiast. Reg. 4. falle. 14. num. 17. Hipposit. Bonacofs. in verb. Blasphemiaz poena auch di. historiam, vnd sonderlich wailandt Könige Maximiliani I. Christseeliger gedechtnus / Anno 1495. zu Wormbs auff gerichtete Könialiche saszung vber die Gottesläst. rer bezeugen / daß auß der Blasphemis, hunger / erdbeben / pestilenz vnd andere pligen auff erden kommen vnd gefallen seyen / vnd dann in cap. Nonnullis. de Iudæ. Stärlichen vnd außtrücl. chen verordnet vnd gebotten / Quod illius dissimulare non debeamus opprobrium qui probra nostra delevit, so wil ia einer jeden Christlich. n. Dbrig. keit gebühren / daß sie solch gottslästerlich wesen / zur abwendung ernstlicher straff vnd zorns Gottes des Almechtigen / von sich selbst vnd von ihren Vnterthanen / eusersten ihrem vermögen nach / abstellen vnd straffen / vnd dargegen gute vnd nützliche Ordnung machen vnd anstellen / vnd selbige handhaben / Bevorab weil vber solchen Ordnungen steiff vnd fest zuhalten / auch ein fleissiges auffsehen derohalben zuhaben / dem Keyserlichen Fiscal befehl gegeben vnd



vnd auffgetragen worden/in massen zuschen auß den Pollicey Ordnungen / Anno 1495. 1500. 1548. vnd 1577. zu Wormbs / Augspurg vnd alhie zu Franckfurt auffgerichtet / geliebter künig wegen mich daselbsten hin referirende.

So daß nun hierauß handtgreifflich erscheinet / daß alle vnd jede Obrigkeiten vnder denen Juden gefessen / disfalls gute verordnungen zu machen nicht allein wol befugt / sondern auch solches bey vermeidung Gottes zorns vñ vngened / ja bey verlust der seelen ewigen heils vnd seeligkeit / auch bey den poenen der Pollicey Ordnungen einverleibt / schuldig vnd verpflichtet / als wil nunmehr die notdurfft erfordern / davon zu handelen / wie vnd welcher gestalt solches anzustellen seye.

Was so viel erstlichen der Juden gottslästerung vnd deroselben Synagogen betrifft / bin ich disfalls mit herren D. Luthero Christi seeligen angedencken nicht einig / daß man ihre schulen vnd Synagogen anzünden vnd verbrennen / oder auch ihre heuser zerbrechen vnd zerstören soll / daß daraus leichtlich andern schaden vnd vnheilen stehen köndte / sondern wolte vielmehr vnd lieber dahin rahten / daß man ihnen das gottslästern bey leibs vnd lebens straff verbieten / vnd ihnen alle ihre gottslästerliche bücher der Talmudisten / darinnen ihre gottslästerungen / lügen vnd fluchen begriffen vnd gelehret werden / nehmen vnd offentlich verbrennen / dargegen aber ihnen die Biblien alten vnd neuen Testaments fleißig zulesen vnd zuerwegen mit allem ernst gebieten vnd aufferlegen solte / welches der Constitution Novell. Justinian. 146. nicht vngemeß / sondern darmit zimlicher massen vbereinstimmet / vnd den Juden mit sonderm ernst vnd hohen straffen gepotten / das jenige fleißig zuhalten / was daselbsten verordnet vnd constituiret / uti constat ex his verbis, cap. 2. ibi positus, Hos & expelli volumus loco omni, & non relinqui vocem Blasphemiae, & ita à Deo simul lapsam notitia. Præsumentes enim eos affari aliquid hujusmodi, ultimis subdantur suppliciis, illato errore, ex hoc Judæorum emendantes gentem.

Et



Et in Epilogo. Et non permittet omnino Hebræos præter hæc facere, sed insistentes & prohibere omnino nitentes, corporali- bus primum subjiciens, exilium incolere compellet, auferens & bona, ut non simul ipsi contra Deum, sed & imperium audaciter insurgant. Hactenus verb. Constitut. Novell. 46. Darbey Cu- jac. in exposit. super hoc Novell. zu ende diese wort sehet / ΔΑΥΤΟΠΡΟ- ορισ damnat, id est (ut Hieronymus variis locis interpretatur) tra- ditiones & observationes Phariseorum, Judaicas fabulas, hæc Novell. hominum inuentiones. Damnat & impias hæreses Ju- dæorum. Aber Kayser Leo (welcher wegen seines bilderstü. m. ns Iconomachus vnd Theomachus genennet worden) hat in seiner Novel. Constitut. 55. alles d; jen; ge/w; die vorhergehende Kayser d; Juden zum besten verordnet vñ zugelassen / abrogiret vñ abgethan / vnd gebotten / ut Judæi secundum Christianismi ritus vivant: mit diesen wortē; Quod igitur pater noster præmisit, id nos ad imple- dum putantes, omni antiquiori, quæ de Hebræis statuit, legi, si- lentium injungimus, ET NE ILLI ALITER, QUAM PVRA SALVTARISQ. CHRISTIANORVM FIDES VVLT, VI- VERE AVDEANT, IVBEAMVS. Quod si quis à Christiano- rum ritibus defectione facta, ad Judæorum mores & placita re- verti deprehendatur, hic secundum leges de Apostolis datas pœ- nas luat. Vorein. 8.

Zum zweyten / vnd auß anleitung seht angeregter Constitution Leonis solle man ihren Rabinen das lehren ganz vnd gar verbieten / dann sie die Juden mit dem Spruch Moysis Deuteron. 17. bes- triegen vnd gleichsam gefangen halten / daß sie ihnen alles / was sie nur sagen vnd fürgeben / bey verlust leibs vnd lebens / vnd der seelen glauben müssen / vnd an statt der Rabinen / solle man ihnen nach ges- legenheit ein oder mehr P. r. vicanten stellen vnd vordnen / die der Hebraischen sprach nit allein wol kündig vnd erfahren / Sondern auch denen wissend vnd bekandt / was die Juden vor spruch auß bey- den Testamenten / vnd ihrem Thalmudt fälschlich anziehen / dars- durch



durch sie vnsern Herrn vnd Heyland Jesum Christum/ als den was-  
 ren Messiam vnd Seligmachern zu verleugnen verzeiget worden/  
 welche sprüch die Prædicanten den Juden fleißig außlegen/ vnd des-  
 ren rechten verstandt anzeigen/ auch in ihren Synagogen / oder wo  
 sie sonst zusammen kommen/ jedes tags/ oder auff das wenigste in  
 der woche einmal/ oder zwey predigen/ vnd die Juden jung vnd alt/  
 weib vnd mann zu anhöhrung solcher predigten/ vnd Gottes wort  
 fleißig zukommen vnd zu zuhören / vnd nie nichten außzubleiben/  
 bey ernstlicher vnnachlässiger straff gezwungen werden / auch nach  
 gehaltenen predigt/ oder so offft es die Prædicanten vor gut ansehen/  
 vnd die nott irfft erfordern würde/ mit einem vnd dem andern / was  
 er bey der predigt vnd außlegung der sprüch gehöret/ conferiren, vñ  
 wo er etwann ein scrupul, ihme derselbige benommen werden sollet/  
 welches dann nichts seltsames/ sondern zu vor mehr geschehen/dann  
 wie Aurelius Victor, vnd Iacobus de Strada schreiben/ so hat d. R. k. k.  
 ser Heraclius die Juden zum Christlichen glauben gezwungen/ In  
 gleichem auch nach ihme obhöchbesagter Kayser Leo gethan: also  
 hat auch Sisebutus König in Hispanien neunzehen tausent Juden  
 gezwungen/ sich entweder tauffen zu lassen / oder aber auß Hispan-  
 nien zu ziehen. Deme in disem fall hernach gefolget/ Dagobertus  
 König in Franckreich/ In massen Valæus, Paulus Æmylius Regi-  
 no Chronic. lib. 1. vnd Ammonius lib. 4. histor. Franci. cap. 22.  
 schreiben/ Es bezeuget auch Urspergerus in seiner Cronick/ daß in  
 dem jahr Christi 1096. das Kriegsvolck / so sich darnal wider den  
 Türcken gesamlet vnd zusammen geschlagen / die Juden in allen  
 Stätten/ orten vnd enden da sie befunden worden / zur Tauff ge-  
 zwungen haben/ deren eines theils hernach schelmischer weiß wider  
 abgefallen. Vnd dann Anno 1102. hat Emicho ein Kriegsobristler/  
 mit seinem vnterhabendem Kriegsvolck / auß Christlichem Eyfer  
 sich vnterstande/ alle Juden/ so in den Stätten vnd Flecken/ an dem  
 Rhein/ Mayn vnd Thonaw gelegen/ gewohnet vnd befunden wor-  
 den/ entweder ganz vnd gar zu vertilgen/ oder zu der Christlichen  
 Tauff

E

Tauff



Tauff und Kirchen zubringen. Anno 1312. hat Philippus der König in Franckreich die Juden auß ganz Franckreich vertrieben/ weiln sie sich nicht zum Christenthumb haben wollen bekehren/ vnd sich tauffen lassen. Anno 1492. sind ein hundert vnd vier vnd zwenzig tausent geschlecht der Juden/ die sich nicht haben wollen tauffen lassen/ auß Hispania abgeschafft vnd hinweg geführet/ vnd ist denselbigen auß befehl des Königs gebotten worden / weder silber oder golt/ noch edelgestein mit sich zu nehmen / sondern haben selbiges auctuch/ wein/ vnd andere dergleichen sachen/ vnd victualien vertauschẽ müssen/ So ist ober dises alles auch des weitberühmbten vnd fürtrefflichen Juristen Udalrici Zasii concilium oder Rechts bedencken/ (das ich auß dem Lateinischen in das Teutsch transferiret) in den offenen Truck/ darinnen mit stattlichen fundamenten außgeführet/ daß ein jede Christliche Obrigkeit nicht allein befugt/ sondern auch tragender ampts wegen / schuldig vnd verpflichtet seye/ den Juden ihre Kinder/ so bald sie geboren/ zunehmen/ vnd wider deroselben Eltern willen/ tauffen/ vnd bey Christen auffziehen zulassen/ vñ denselben auß dero vätter vñ mütterlicher nahrung gleich also bald sein gebührendt antheil von den Eltern abzufordern / vnd auff pension an ein gewiß orth anzulegen / darmit das kind von demselben sein vnterhaltung vnd leibs nahrung haben vnd bekommen möge.

Vnd solches soll derohalben vmb so viel destomehr beschehen / dieweil herz D. Luther piæ memoriæ in angeregtem Büchlein oder tractat. S. Erstlich/ diese wort schreibet: vnd solches soll man thun vnserm Herrn vnd der Christenheit zu ehren / Damit G. D. Sie sehe/ daß wir Christen sein/ vnd solch öffentliche lügen/ fluchen vnd lästern seines Sohns vnd seiner Christen wissentlech nicht gedult noch gewilliget haben/ dann was wir bisshero aus vnwissenheit gedultet/ (ich habes selbst nicht gewust/) würd vns Gott verzeihen: nun wirs aber wissen / vnd solten darüber frey vor vnser nasen den Juden ein solch haus / schützen vnd schirmen/ darinnen sie Christu vnd vns beliegen/ lästern/ fluchen/ außspeien vnd schänden/ das were eben



eben so viel/ als theten wirs selbst/ vnd viel ärger/ wie man wol weis  
 Item 5. Band wann gleich die Juden von ihrem eigen/ der  
 Herrschafft solche summen geben köndten/ als nicht möglich ist/  
 vnd sie damit vns abkauffen solten schusz vnd schirm/ öffentlich  
 frey in ihren schulen vnsern Herrn Christum so schändlich zobelie-  
 gen/ zulästeren/ verspeien/ verfluchen/ darzu vns auch alles vnglück  
 daß wir alle erstochen vnd vmbkommen/ mit vnserm Haman/ Key-  
 ser/ Fürsten/ Herrn/ Wittiben vnd Kindern zu wünschen: das heisse  
 warlich Christum vnsern Herrn/ die ganze Christenheit/ sampt dem  
 ganzen Christenthumb vns mit weib vnd kindern schändlich wol  
 feil verkaufft/ wie gar ein grosser heiliger würde hie der verrähter  
 Judas gegen vns geschäht werden? Ja wann ein jeglicher Jud/ (so  
 viel ihr ist) jährlich hundert tausent floren geben köndte/ so solten  
 wir doch nit gestatten/ daß sie ein einigen Christen so frey zu lästern  
 zufluchen/ zu verspeien/ auch zu wuchern/ solten macht haben/ es  
 were noch viel zu wol feil verkaufft/ wie viel vntreglicher ist/ daß  
 wir den ganzen Christum/ vnd vns alle/ sollen mit vnserem eigenē  
 gelt kauffen lassen/ den Juden zulästern vnd zufluchen/ vnd sie zu  
 lohn davon noch reich/ vnd unsere Jungheirn machen/ vnd sich in  
 ihrem mutwillen kizeln/ das möchte dem Teuffel vnd seinen En-  
 geln ein recht freudenspiel sein/ dessen sie durch die nasen lachen kön-  
 ten/ wie ein saw ihre säckheln anlachtet/ aber vor Gott einen rech-  
 ten zorn verdienen: & paulo post, Vnd euch meine liebe herzn vnd  
 freundi/ so Pfarherz vnd Prediger sein/ wil ich ganz trewlich ewers  
 Ampts hiemit erinnert haben/ daß auch ihr ewre Pfarzleut war-  
 net/ vor ihrem ewigen schaden/ wie ihr wol wisset/ nemblich/  
 daß sie sich vor den Juden hüten/ vnd sie meiden/ wo sie köndten/  
 nicht daß sie ihnen viel fluchen/ oder persönlich leide thun sollen/  
 dann sie haben sich selbst all zu hoch verflucht vnd beleidiget/ wann  
 sieden mann Jesum von Nazareth/ Mariae Sohn verfluchen/  
 wie sie leider thun/ nun vber die 1400. (vñ nunmehr vber die 1600.)  
 jahr/ die Obrigkeit lasse man hiemit ihnen gebaren/ wie ich jetzt ge-

E ij sagt/



sagt: Es thue aber die Obrigkeit darzu oder nit/ daß dannoch ein jeder vor sich selbst seines gewissens warueme / vnd mache im ein solche definition oder prosopeiam eines Juden/ wann du siehest oder denckest an einen Juden / so sprich bey dir selbst also / siehe das Maul/ das ich da sehe/ hatt allen abende meinen lieben Herrn Jesum Christ/ der mich mit seinem thewren blut erlöset hat/ verflucht vnd vermaledenet/ vnd verspreeet/ darzu gebetet vnd verflucht vor Gott/ daß ich/ mein weib vnd kind/ vnd alle Christen erstochen/ vnd auffschämmerlichst vntergangen weren: wolts selber gern thun / wo er köndt / daß er vnser gütter besitzen möchte / hat auch vñlleicht heue dieses tags vielmahl auff die Erdē gespenet/ ober dem namen Jesu (wie sie pflegen) daß im der speichel noch im maul vnd bart hengel/ wo er raum hatt zuspenen/ vnd ich solte mit solchem verteuffeltem maul essen oder trincken/ oder reden/ so möchte ich auß der schüssel oder kanden mich voller teuffel fressen vnd sauffen / als der ich mich gewiß darmit theilhafftig mache aller teuffel/ so in den Judent wohnen/ vnd das tewel blut Christi verspeien: da behüt mich Gott vor. Item/ insonderheit/ wo ihr Prediaer seyt / da Juden seyn / da halt an mit fleiß bey ewren herzen vnd Regenten / daß sie ihr ampt bedencken / wie sie Gott schuldig seyn/ vnd die Juden zur arbeit zwingen/ den wucher verbieten/ vnd stewren frem lästern vñ fluchē/ daß so sie vnter vns Christen die dieb/ Räuber/ mörder/ lästerer vnd andere laster straffen/ warumb solten die Juden teuffels frey sein/ solches bey vnd wieder vns zu vber/ leiden wir doch mehr von ihnen/ weder die Wahlen von den Spaniolen/ dieselbige nemen dem haußwirth/ kuchen/ keller/ kassen/ beutel eyn/ fluchen inē darzu/ vñ dröwen ihnen den todt: also thun vns die Juden vnser gäst auch / wir sein ihre haußwirth / so rauben sie vnd saugen vns auß/ ligen vns auff dem hals/ die faule schelmen/ vnd müßige wämst/ sauffen/ fressen/ haben gute tag in vnserm hauß/ fluchē zu lohn vnserm Herrn Christo/ kirchē/ Fürsten vñ vns allen/ dröwen vnd wünschē vns ohn vnser laß den todt / vnd alles vnglück: dencke doch wo kommen wir arme



me Christen doch darzu/das wir doch solch faul/müßig volck/solch  
 böß / vnütz / schedlich volck / solche lästerliche feind Gottes vmb  
 sonst sollen nehren vnd reich machen / darfur nichts kriegen / daß ihr  
 fluchen / lästern vnd alles vnglück / das sie vns thun vnd wünschen  
 könten / seyn wir doch wol so blind vnd starrende flos / in diesem  
 stück / als die Juden in ihrem vnglauben / daß wir solch grosse Ty-  
 ranney von den heylosen schmelen leyden / solches auch nicht sehen  
 noch fühlen / wie sie unsere Junckherzn / ja unsere wütige Tyrannen  
 seyn / wir aber ihre gefangene / vnd Vnterthanen : Klagen noch / sie  
 seyen unsere gefangene / Spotten vnser darzu / als müßten wir es von  
 ihnen leyden. Item S. wilt du hie sagen / 2c. Wann nun Gott jetzt  
 oder am jüngsten tag mit vns Christen also würde reden / hörest du  
 es / du bist ein Christ / vnd hast gewußt / daß die Juden meinen sohn  
 vnd mich öffentlich gelästert vnd verfluchet haben / du aber hast ih-  
 nen raum vnd platz darzu gegeben / sie auch geschützt vnd geschirmt /  
 damit sie es vngehendert vnd vngestraft thun möchten in deinem  
 Land / Statt vnd Hauß / Sage mir / was wollen wir hie antworten  
 Item S. Nein du leybiger vatter / 2c. Darumb wir Christen darges-  
 gen schuldig seyn / ihr muthwilliges vnd wissenliches lästern nit zu  
 leyden / wie gesagt ist / Wer den sohn hasset / der hasset den vatter /  
 Dann wo wirs leyden / daß sie solches thun / an dem Orth / dessen  
 wir mechtig seyn / vnd sie darzu schützen vnd handhaben / So seyn  
 wir mit ihnen ewiglich verdampt. ( Allhie höre zu / wer gut  
 Lutherisch seyn / vnd desselben heilsamen lehr sich rühmen will) omb  
 ihrer als frembden sünden vnd lästerung willen / Ob wir gleich  
 für unsere persohn so heilig seyn köndten / als die Pro-  
 pheten / Apostel oder Engel / Quia faciens & consentiens pa-  
 ri poena dignus, Thäter / Rähter / Helffer / Verhenger / Verhöler /  
 ist einer so fromb als der ander. Bishero Herz Lutherus.

Zum dritten / solle man bey leibs straff verbieten / daß die arme

E iij

Christens



Christenleut auff ihre Sabbather vnd andere Feyertäg / keinen dienst noch arbeit / wie gering das immer seyn möchte / ihnen erweisen oder leisten sollen.

Vierdtens solle man auch in Stätten / da sie eigene gassen haben / ihre hartneckigkeit dardurch ihnen vmb so viel desto mehr zubehmen / nicht gestatten noch zulassen / daß andere ihnen solche ihre gassen fegen / vnd ihren vnlust hinweg führen lassen / Sondern man sollte sie dahin zwingen / daß sie solche aufsehung vnd außführung selbst thun müsten.

Zum fünfften / soll man an allen orten / da Juden seyn od' wohnen / die ordnung machen / daß sie auff unsere der Christen Sonn- vnd Feyertäg / den Christen zum ärgernuß nicht wandern oder vberfeld ziehen / noch sonst außgehen / sondern sich jüheimisch halten / vnd fürnemlichen in der Charwochen / vermög der geistlichen Rechten / sich gänzlich jü / vnd ihre pforten / thür vnd fenster zu halten sollen.

Zum sechsten / wo fern ein Jud mißthaten wegen zur gefänglichen verhaftung an einem orth gezogen würde / solle man nicht gestatten / daß derselbige von seinen freunden / verwandten oder andern Juden gespeiset vnd gearäncket werde / sondern es soll solche akzung billich von der Obrigkeit jedes orths beschehen / Ne melioris conditionis sint & habeantur quam Christiani: Vnvorab da in Rechten außdrücklichen versehen vnd verordnet / Quod Judæi non favore, sed odio digni sint, vnd dergleichen akzung von der freundschaft den Christen denegiret, vnd alles / wie billich / in solchen fällen durch die Obrigkeit bestellet vnd angeordnet würde.

Zum siebenden / auff den fall es auch mit einem Juden so weit kommen / daß er seiner mißthat vnd verbrechens oberwiesen / vnd derohalben zum todt zu condemniren, So solle man weder vor od' nach publicirung des vrtheils / Jüdische Rabinen zu ihnen lassen / viel weniger ihnen gestatten / wie etwann zu ärgernuß der Christenheit / vnd mehrem verstockung der Juden / an einem orth zusehen worden!



worden / daß sie sich vor der Execution waschen vnd bekleyden / viel weniger / daß sie ihre Rabinen bis zu der Richtstatt begleyten / vnd in ihrem teuffelischen irthumb vnd vnglauben bis in ihr end noch mehr vnd weiter verhalßstarrigen vnd verstocken / Sondern man soll ihnen bey zeiten / auch vor bestimmung des Rahtstages Christliche Predicanten zu ordnenen / welche sie in dem Christlichen glauben / so viel möglich vnterrichten / vnd ihnen ihre fehl vnd mangel benehmen sollen.

Zum achten / solle man nach außführung vnd vnterricht des fürtrefflichen manns vnd Rechtsgelehrten Udalrici Zasii, ihnen ihre Kinder / so bald sie geboren / von ihnen nehmen / vnd selbige tauffen lassen / auch ihnen auß ihrer vätter vnd müttirlichen nahrung gewisse vnd gnugsame Vnterhaltung verordnen / vnd zum Christlichen glauben auffziehen / darmit gleich wie die rechte vnd wahre Israelitische Jugendt in Egypten durch das eusserliche wasser zeitlich sterben vnd verderben müssen / Hiergegen der falschen Israeliten Kinder vnd jugendt durch das geistliche wasser vnd bad der widergeburt zum ewigen leben gebracht vnd erhalten werden.

Zum neunnden solle man keiner mañs person vnter 25. vnd keiner Weibs person vnter 20. Jahren sich zuverheurathen gestatten.

Zum zehenden / solle man die divortia bey ihnen abstellen / vnd in den verheurathungen die gradus consanguinitatis & affinitatis den Rechten gemäß zu halten vnd zu observiren / sie zwingen / vnd da sie darüber thun / mit gelt vnd leibs straff / auch verweisung des landes vnd gebiets gegen ihnen verfahren.

Zum eylfften / solle ihnen bey leibes straff verboten werden / vnter Christen in Ehesachen sich gebrauchen zulassen.

Zum zwölfften / soll man sie zur arbeit vnd frondiensien anhalten /



ten / dardurch allsdan die arme leuch in etwas künden verschone werden.

Zum dreyzehenden / soll verboten werden / daß ihnen die Christen bey verlust der außgeliehenen summen / darnebe der entleihende Jud auch so viel verfallen sein soll / einig gelt leihen sollen.

Zum vierzehenden solle des Reichs Ordnung vñ Abscheidt in deme fleissig gehalten vnd observiret werden / daß die Juden (ebener gestalt / bey verlust des außgeliehenen gelt) einig gelt nicht außleihen / es beschehe dann in beysein eines jeden ortes Schultheisen / oder anderer darzu beampfter vnd Obrigkeit / welche fleissige achtung darz auff jederzeit haben sollen / daß dem entlehner das entlehnte gele würcklich vnd völliglich geliffert werde.

Zum fünffzehenden / dieweiln auß dem wieder die Juden angestelten process / erweißlich vnd wahr / daß sie nach im halt jres in der Herbstmesz 603. vermeintlich gemachten / vnd auffgerichteten Abscheids / alhie / vnd noch an anderen vier orten Legstätt / vnd derohalben sonderbahre / & Respective gemeine Aeraria, auch fünff vnterschiedliche Gerichtsstüel haben / welches crimen læsæ majestatis, vnd darumben des in prætenfis Aerariis vorhandene gelt vnd barschafft (vorbeheltlich der leibs vnd lebens straff) dem Kayserlichen Fisco, wie auch Respective, denen Ständen / so mit dē Jure fisci sonderbar privilegiret, als dem E. E. Kayt alhie ist / verfallen / solt man solche Aeraria confisciren, vnd ernstliche rechnung darüber begehren.

Vnd damit man diß fals vmb so viel desto bessere vnd gewissere anleitung vnd nachrichtung haben köndte / solle man sie vor das sechzehende anhalten / ihre schakung oder Mlomsbücher bey ihrem Judischen aydt zuediren vnd vorzulegen.

Zum siebenzehenden / wann ein Jud verstorbt / solle durch etliche darzu verordnete zum fleissigsten inventiret werden / damit man daraus sehen möge / ob er sein nahrung auch getrewlich verschäzet / vnd da er die Obrigkeit diß fals betrogen / seine verlassensschafft entweder ganz eingezogen oder auff das wenigste nach beschaffens



schaffenheit der sachen ein guter particul zur straff darvon genommen werden.

Zum achtzehenden/ soll ihnen in der schakung weder silbergeschirz/ noch sonst etwas/ auch das geringste nicht frey passiret/ Sondern sie sollen vielmehr alles zum höchsten zu verschätzen angehalten werden.

Zum neunzehenden/ demnach die Juden allhie vnd anderen orten vnd Stätten/ darinnen sie starck/ ihre sondere vermeynte rath/ oder Saalstuben haben/ darinnen sie viel actus jurisdictionales exerciren/ sollen selbige bey höchster straff abgeschafft werden.

Zum zwenzigsten/ sollen sie ihre oxsen vnd vieh so ihnen nie gerathen/ oder nicht koscher fallen/ ohne entgelt in die Hospital/ oder sonst anderen armen leuten zugeben vnd zukommen zu lassen schuldig seyn.

So viel dann vor das ein vnd zwenzigste/ den vngöttlichen vnd vnchristlichen Juden wucher betrifft/ ist hie oben gnugsam deduciret vnd außgeföhret/ daß ihnen vermög der Policeny ordnungen/ vnd sonderlich deren Anno 1577. allhie auffgerichtet/ von 100. Fl. jährliches mehr nicht als 5. Floren zu nehmen/ zugelassen werden soll.

Zum zwey vnd zwenzigsten/ solle man auch gute auffsicht haben/ ob die Juden auff die Münzen handeln/ die Münzen beschneyden/ verschmelzen/ oder sonst etwas zu thun sich vnderstehen/ So denn in dem H. Reich publicirten Münz Edict zuwider: Dann wo sie in dergleichen sachen begriffen/ seyn sie mit denen in angezogenem Münz Edict/ bestimmbten poenen vnd straffen zubelegen/ welches eines jeden orths Obrigkeit wol etwas kan vnd mag eintragen.

Endtlich vnd zum drey vnd zwenzigsten/ soll kein frembder oder newer Jud mehr angenommen werden. Vnd das ist Gn. Fürst vñ Herz/ so auff deroselben gnädig begeren/ ich vnterthänig berichten sollen/ nicht der meynung E. F. Gn. oder sonst jemand anders prætoria quadam autoritate etwas vorzuschreiben/ Sondern als

D

lein



lein mein wolmeinende gemüth eines jeden besser verständigen gut  
achten/vnuorgreifflichen zu eröffnen/ vnd bin gern geständig / daß  
nach eines jeden orths gelegen- vnd beschaffenheit / mehr oder wenis  
ger puncten als obbegriffen / köndten vnd mögen verfasst vnd bes  
briffen werden / Welches ich einer jeden Obrigkeit frey vnd heims  
stellen/vnd E. F. Gn. sampt dero geliebten Gemahl/junger Herrs  
schafft vnd Frewlein / zu glückseliger langwiriger Regierung vnd  
Leibs Gesundheit / mit Wünschung eines freudenreichen neuen  
Jahrs/ Göttlicher prorektion, vnd dero F. Gn. zu Diensten mich  
vnterthänig befehlen thue. Datum Franckfurt am Mayn / auff  
den neuen Jahrstag/ Anno 1603.

E. F. Gn.

Vnterthäniger

Johannes Baptista  
Casar.



12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100





OK TR 2714

ULB Halle 3  
000 999 156



107

11





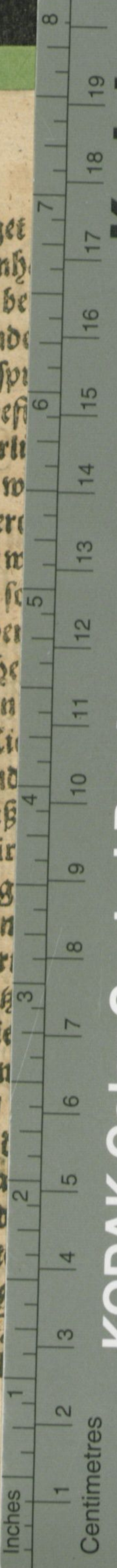








4  
 rechtiget  
 vnd innh  
 nungē be  
 verbunde  
 zu Ausp  
 eten, befi  
 wucherli  
 ro/ als w  
 gen mer  
 wollen w  
 daß sie se  
 thumber  
 zimliche  
 gebieten  
 chen Ki  
 che / vnd  
 den / daß  
 declarir  
 zierung  
 Zten  
 auffger  
 Se  
 von nie  
 halten n  
 haben /  
 schein  
 leibs na  
 soll sie d  
 verbott  
 ehirung  
 seinen  
 tráglic



**KODAK Color Control Patches**

© The Tiffen Company, 2000

**Kodak**  
 LICENSED PRODUCT  
 3/Color Black

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black



R I S.

zu thun nach laue  
 vnd Pollicey ords  
 thun schuldig vnd  
 tags Anno 1500.  
 ichterlichen contra  
 ch dem auch durch  
 contract, so bißhe  
 en/landen vnd leu  
 zhen / Ordnen vnd  
 ernstlich gepfendet  
 act in ihren Fürstent  
 n / allenthalben bey  
 r ernstlich straffen /  
 istlichen vnd weltli  
 inn solche wucherli  
 vor sie brache wer  
 ndig erkennen / vnd  
 ecution oder voln

auch zu Augspurg  
 d ihrem wucher.  
 Juden so wuchern /  
 ehandehabt oder gez  
 der Fried noch geleit  
 lch schulde / mit was  
 sie aber dannoch ihr  
 ey jm leiden will / der  
 sich des wuchers / vñ  
 mit zimlicher hand  
 Obrigkeit dasselbige  
 zum nützigsten vnd  
 de / hiemit alle Frey  
 heiten

